



J. Safra Sarasin

Vertrag der Lebensgemeinschaft

(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts)

1. Vertragsparteien

Vorsorgenehmer

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Zivilstand _____
Adresse _____
Konto-Nr. _____

Mitglied der Lebensgemeinschaft

Name _____
Vorname _____
Geschlecht weiblich männlich
Geburtsdatum _____
Zivilstand _____
Adresse _____

Bitte ID-/Passkopie der beiden Vertragsparteien beilegen.

2. Angaben zur Lebensgemeinschaft (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Beide Mitglieder der Lebensgemeinschaft sind unverheiratet und nicht miteinander verwandt.
- Vorsorgenehmer und Mitglied der Lebensgemeinschaft führen nachweisbar seit mind. 5 Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt.
Lebensgemeinschaft seit: _____ (Monat/Jahr)
- Der Vorsorgenehmer unterstützt den Lebenspartner in erheblichem Masse.
- Die als Lebenspartner bezeichnete Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.

Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

3. Reglementarische Bestimmungen

Grundsatz

Die Kapitalleistung ist in Art. 16 des Reglements der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend Stiftung) aufgeführt. Grundsätzlich sollen Mitglieder der Lebensgemeinschaft nicht besser gestellt werden als Ehegatten. Alle zu erfüllenden Bedingungen zur Auszahlung einer Kapitalleistung an Ehegatten gelten auch für Mitglieder der Lebensgemeinschaft.

Im Todesfall des Vorsorgenehmers besteht Anspruch auf eine Kapitalleistung, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 16 des Reglements der Stiftung und der vorliegenden Bestimmungen im Zeitpunkt der Auszahlung erfüllt sind.



J. Safra Sarasin

Art. 16 Vorsorgeleistung/Begünstigtenordnung

Die Vorsorgeleistung besteht:

- bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- bei Invalidität (gemäss Art. 15, Abs. 2 des Reglements) aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung;
- im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung.

Für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes gelten als Begünstigte:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge (Ziffern 1 bis 4):
 1. die Hinterlassenen nach Art 19, 19a und 20 BVG*;
 2. die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzung nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern und die Geschwister;
 4. die übrigen gesetzlichen Erben in Anlehnung an die gesetzliche Erbfolge, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der Personen nach Buchstabe b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten in einer gleichen Gruppe (Ziffern 1 bis 4) nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf.

Die Begünstigtenregelung muss vom Vorsorgenehmer schriftlich mit dem Formular der Stiftung bei dieser hinterlegt werden.

Die Lebensgemeinschaft muss in Form eines amtlich beglaubigten Vertrages der Freizügigkeitsstiftung schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Freizügigkeitsstiftung ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Mitglieder der Lebensgemeinschaft von beiden unterzeichnet der Freizügigkeitsstiftung zuzustellen ist.

Die Auflösung/Änderung der Lebensgemeinschaft ist der Freizügigkeitsstiftung umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird die Auflösung/Änderung der Lebensgemeinschaft der Freizügigkeitsstiftung nicht oder verspätet gemeldet, übernimmt die Stiftung keine Haftung für bereits erfolgte Leistungen.

Bei Heirat oder bei der Stiftung angezeigter Auflösung der Lebensgemeinschaft besteht kein Anspruch mehr auf Kapitalleistung gemäss Reglement Art 16 Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 2.

Ist eine zusätzliche Risikoleistung (Tod/Invalidität) versichert, ist diese Leistung in einer separaten Begünstigtenordnung zu regeln.

Das Vorsorgeguthaben kann spätestens fünf Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sowie ab dem Todeszeitpunkt nicht mehr verzinst werden.

Hat die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung. Die begünstigte Person wird in diesem Falle übergangen.

* BVG = Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ort und Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Ort und Datum

Unterschrift Mitglied der Lebensgemeinschaft

Amtliche Beglaubigung beider Unterschriften (durch Amtsperson / Notar in der Schweiz oder Botschaft im Ausland)

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Urkundsperson